

INHALTSVERZEICHNIS**KANALISATIONSREGLEMENT****Seite****I. Gesetzliche und technische Grundlagen****II. Allgemeine Bestimmungen**

Art. 1	Aufgaben Gemeinde	1
Art. 2	Abwasserverband	1
Art. 3	Projektierungsgrundlage	2
Art. 4	Begriff des Abwassers	2
Art. 5	Entwässerungssysteme, Mischsystem, Reduziertes Mischsystem, Trennsystem, Retention	2
Art. 6	Ableitungsbeschränkung	3
Art. 7	Industrielles und gewerbliches Abwasser	3

III. Öffentliche Abwasseranlagen

Art. 8	Anspruch Kanalisations-Erschliessung	4
Art. 9	Lage der Kanäle	4
Art. 10	Inanspruchnahme von Privatgrund	4
Art. 11	Kanalisationskataster	4

IV. Private Abwasseranlagen

Art. 12	Anschluss- und Abnahmepflicht	4
Art. 13	Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht	5
Art. 14	Einzelanschlüsse	5
Art. 15	Gemeinsame private Anschlüsse	5
Art. 16	Erstellen, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen	5
Art. 17	Anschluss von weiteren Leitungen	5

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 18	Anpassung an Entwässerungssystem	6
Art. 19	Zugänglichkeit	6
Art. 20	Entwässerung tieferliegender Räume, Pumpenanlagen	6
Art. 21	Materialien	6
Art. 22	Unterhalt der Entwässerung- und Einzelkläreinrichtungen	6
Art. 23	Haftung der Eigentümer, Behebung von Mängeln	7

VI. Finanzierung

Art. 24	Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen	7
Art. 25	Finanzierung der privaten Abwasseranlagen	7

VII. Bewilligungsverfahren und behördlichen Kontrolle

Art. 26	Aufsichtsrecht	7
Art. 27	Bewilligung, Gesuchsunterlagen, Baubeginn	8
Art. 28	Abnahme, Betriebskontrolle, Spätere Kontrollen	8

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 29	Bestehende Anlagen	9
Art. 30	Delegationskompetenz	9
Art. 31	Rechtsmittel	9
Art. 32	Inkraftsetzung	9

KANALISATIONSREGLEMENT

I. Gesetzliche und technische Grundlagen

Gestützt auf die eidgenössische- und die kantonale Gewässerschutz-Gesetzgebung sowie die weiteren, übergeordneten Verordnungen, Reglemente und Vorschriften, erlässt die **Politische Gemeinde Aadorf**, nachfolgend Gemeinde genannt, das nachstehende Kanalisationsreglement:

Soweit in diesem Reglement nicht festgelegt, sind dabei folgende Grundlagen verbindlich:

- Normenwerk und Richtlinien des Verbandes Schweizerischer Abwasserfachleute (VSA)
- Normenwerk des Schweizerischen Ingenieur- und Architektenvereins (SIA) in Bezug auf die Kanalisationen
- Organisationsreglemente der Abwasserverbände **Lützelmurgtal und Lauche- / Murgtal**
- Genereller Kanalisationsplan GKP der Gemeinde Aadorf
- Genereller Entwässerungsplan GEP der Gemeinde Aadorf

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1

Aufgaben der Gemeinde

Die Gemeinde baut, betreibt, unterhält und erneuert die zur Ableitung und Reinigung von Abwässern aus öffentlichen und privaten Grundstücken notwendigen Abwasseranlagen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements.

Art. 2

Abwasserverband

Die Gemeinde ist Mitglied der Abwasserverbände **Lützelmurgtal und Lauche- / Murgtal**. Diese erstellen, betreiben, unterhalten und erneuern die zentralen Abwasserreinigungsanlagen ARA (in Aadorf und Matzingen) sowie die zugehörigen Verbandskanäle und Spezialbauwerke gemäss ihren Organisationsreglementen.

Art. 3

Projektierungsgrundlage

Die Projektierung der Kanäle und Spezialbauwerke hat im ganzen Gebiet der Gemeinde auf der Grundlage des gültigen GKP beziehungsweise GEP zu erfolgen.

Art. 4

Begriff des Abwassers

Unter Abwasser im Sinne dieses Reglements wird alles von einem Grundstück und den darauf erstellten Bauten ober- und unterirdisch abfliessende verschmutzte und unverschmutzte Wasser verstanden.

Art. 5

Entwässerungssysteme

Es wird bei der Liegenschaftsentwässerung unterschieden zwischen Mischsystemen, reduzierten Mischsystemen und Trennsystemen. Die Art der Liegenschaftsentwässerung wird im GKP beziehungsweise im GEP bestimmt.

Mischsystem

Bei Entwässerung im Mischsystem werden Schmutz- und Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet.

Reduziertes Mischsystem

Bei Entwässerung im reduzierten Mischsystem werden Schmutzwasser und teilweise Regenwasser im gleichen Kanal abgeleitet. Angeschlossen wird das verschmutzte Regenwasser. Das nicht verschmutzte Abwasser ist separat in Sauberwasserkanäle, Bäche oder Versickerungsanlagen abzuleiten.

Trennsystem

Bei Entwässerung im Trennsystem werden die Schmutz- und Regenwasser getrennt abgeleitet. Über die Ableitung und Reinigung von verschmutztem Regenwasser entscheidet die kantonale Fachstelle im Einzelfall. Das nicht verschmutzte Abwasser ist wie beim reduzierten Mischsystem separat abzuleiten.

Retention

Die im GKP beziehungsweise im GEP festgelegten Regenabflusskoeffizienten dürfen nicht überschritten werden. Eine Reduktion auf den festgelegten Wert kann mit Rückhaltung (Retention) verlangt werden. Der Regenabflusskoeffizient stellt das Verhältnis zwischen dem in der Kanalisation abfliessenden und dem niederfallenden Regenwasser, bezogen auf eine bestimmte Fläche, dar.

Art. 6

Ableitungsbeschränkung

Für die Beschaffenheit abzuleitender Abwässer sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich, speziell diejenigen über Abwässereinleitungen.

Das dem Kanalisationsnetz zuzuleitende Abwasser muss so beschaffen sein, dass es weder die Anlageteile der Kanalisation und der ARA beschädigt, noch deren Betrieb und Unterhalt beeinträchtigt.

Fallen auf einer Liegenschaft grössere Abwassermengen stossweise an, so können Massnahmen zum Ausgleich des Abflusses in die öffentliche Kanalisation gefordert werden (z.B. Regenwasser grosser befestigter Flächen).

Nicht verunreinigtes Abwasser (dauernd oder periodisch fließendes Brunnen-, Sicker-, Drainage- und Kühlwasser) muss von den Schmutz- und Mischwasserkanälen ferngehalten werden. Die Ableitung hat in offene Gewässer, Sauberwasserkanäle oder wo möglich durch Versickerung zu erfolgen.

In Gebieten mit Grund- und Quellwasserhorizonten darf der Wasserspiegel nicht durch Drainagen oder Sickerungen abgesenkt werden.

Art. 7Industrielles und gewerbliches
Abwasser

Für die Einleitung von Abwasser aus industriellen und gewerblichen Betrieben sind die entsprechenden Verordnungen des Bundes verbindlich.

Die Aufsicht über den Bau, den Betrieb und Unterhalt von industriellen und gewerblichen Abwasseranlagen obliegt der zuständigen kantonalen Fachstelle.

III. Öffentliche Abwasseranlagen

Art. 8

Anspruch Kanalisations-
Erschliessung

Die Gemeinde erschliesst die Gebiete der definitiven Bauzone nach Massgabe des Bedürfnisses und der baulichen Entwicklung durch öffentliche Kanalisationen und Spezialbauwerke.

Für die Liegenschaften ausserhalb des Baugebietes besteht kein Anspruch auf kanalisations-technische Erschliessung durch die Gemeinde.

Art. 9

Lage der Kanäle

Die Kanäle und Spezialbauwerke werden nach Möglichkeit auf öffentlichem Grund erstellt.

Art. 10

Inanspruchnahme von
Privatgrund

Wo die Erstellung von Kanälen und Spezialbauwerken auf öffentlichem Grund mit Schwierigkeiten verbunden ist, kann sie die Gemeinde auf privatem Grund erstellen.

Zwischen Grundeigentümern und Grundeigentümerinnen und der Gemeinde werden Durchleitungs- oder Baurechte vereinbart, welche als Dienstbarkeit im Grundbuch anzumerken sind. Die Kosten für die Anmerkung übernimmt die Gemeinde.

Kann keine Einigung erzielt werden, so richtet sich der Erwerb der Rechte nach den Vorschriften des kantonalen Gesetzes über die Enteignung.

Art. 11

Kanalisationskataster

Die Gemeinde führt über die öffentlichen Abwasseranlagen einen Kanalisationskataster.

IV. Private Abwasseranlagen

Art. 12.

Anschluss- und Abnahmepflicht

Im Bereich öffentlicher Kanalisationen muss das verschmutzte Abwasser angeschlossen werden. Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Kanalisation ist verpflichtet, das Abwasser abzu-

nehmen und der zentralen ARA zuzuführen (siehe auch Eidg. Gewässerschutzgesetz, Art. 11).

Art. 13

Sonderfälle und Befreiung von der Anschlusspflicht

Die im Eidg. Gewässerschutzgesetz vom 24.1.91 aufgeführten Bestimmungen (z.Zt. Art. 12 und 13) finden sinngemäss Anwendung.

Art. 14

Einzelanschlüsse

Jedes an die Kanalisation anzuschliessende Grundstück ist in der Regel für sich und ohne Benützung fremder Grundstücke zu entwässern.

Art. 15

Gemeinsame private Anschlüsse

Werden für mehrere Grundstücke gemeinsame Kanalisationen bewilligt oder wird fremdes Grundeigentum beansprucht, so haben die Beteiligten vor Baubeginn die daraus entstehenden gegenseitigen Rechte und Pflichten (Durchleitungsrecht, Erstellung, Unterhalt, Erneuerung und Kostenteiler) mit Anmerkung im Grundbuch rechtsgültig zu regeln und sich darüber bei der Gemeindebehörde auszuweisen. Das Durchleitungsrecht ist im Sinne der einschlägigen Bestimmungen zu gewähren. Die Gemeindebehörde kann solche gemeinsame Anschlussleitungen zu Lasten der Beteiligten erstellen lassen.

Art. 16

Erstellen, Unterhalt und Erneuerung privater Leitungen

Private Anschlussleitungen, die zur Erschliessung eines Grundstückes gehören, sind von deren Eigentümern oder Eigentümerinnen nach den Bau- und Betriebsvorschriften der Art. 18 bis 23 durch Fachleute zu erstellen, zu unterhalten und zu erneuern.

Art. 17

Anschluss von weiteren Leitungen

Die Gemeindebehörde kann an genügend dimensionierte private Anschlussleitungen weitere öffentliche oder private Leitungen anschliessen lassen.

Werden öffentliche Leitungen an private Anschlussleitungen angeschlossen, so sind diese durch die Gemeinde in Besitz und Unterhalt zu nehmen.

V. Bau- und Betriebsvorschriften für private Abwasseranlagen

Art. 18

Anpassung an Entwässerungssystem

Bei der Planung und Ausführung der Liegenschaftsentwässerung ist das übergeordnete Entwässerungssystem (Art. 5) zu beachten und anzuwenden.

Art. 19

Zugänglichkeit

Die Abwasseranlagen müssen so angelegt werden, dass sie gut zugänglich und kontrollierbar sind.

Art. 20

Entwässerung tiefliegender Räume, Pumpenanlagen

Aus tiefliegenden Räumen, die nicht mit natürlichem Gefälle entwässert werden können, ist das verschmutzte Abwasser auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder der Eigentümerin durch Pumpen der Kanalisation zuzuleiten.

Art. 21

Materialien

Alle Abwasseranlagen müssen aus geeignetem und qualitativ einwandfreiem Material sein. Für sämtliche unterirdischen schmutzwasserführenden Leitungen ist dichtes Rohrmaterial zu verwenden. Reine Regenwasser- oder Sickerleitungen können aus Zementrohr bestehen. Für die zu verwendenden Materialien sind die Zulassungsempfehlungen der Fachverbände zu beachten.

Art. 22

Unterhalt der Entwässerungs- und Einzelkläreinrichtungen

Die privaten Abwasseranlagen wie Kontrollschächte, Mineralölabscheider, Klärgruben, Leitungen und Sammler, müssen von den Eigentümern oder Eigentümerinnen ständig in gutem, betriebssicherem Zustand gehalten werden.

Art. 23

Haftung der Eigentümer und Eigentümerinnen, Behebung von Mängeln

Der Eigentümer oder die Eigentümerin der Anlage haftet gegenüber der Gemeinde für jeden Schaden und Nachteil, der wegen fehlerhafter Erstellung, ungenügender Funktion oder mangelhaftem Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen verursacht wird. Wer schädliche Stoffe im Sinne von Art. 6 und 7 in die Kanalisation einführt, kann überdies aufgrund des eidgenössischen Gewässerschutzgesetzes bestraft werden. Festgestellte Mängel an den Abwasseranlagen sind innert angemessener Frist auf eigene Kosten fachgerecht zu beheben. Wird dies unterlassen, so kann die Gemeindebehörde die Mängel auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin beheben lassen. Um Schäden zu verhüten, kann die Abnahme des Abwassers bis zur Behebung der Mängel verweigert werden.

VI. Finanzierung**Art. 24**

Finanzierung der öffentlichen Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung des öffentlichen Kanalisationsnetzes, der zentralen ARA und der weiteren Verbandsanlagen werden nach den Bestimmungen der Beitrags- und Gebührenordnung finanziert.

Art. 25

Finanzierung der privaten Abwasseranlagen

Die Kosten für den Bau, den Betrieb und Unterhalt sowie die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen bis und mit Anschluss an die öffentliche Kanalisation gehen zu Lasten des Eigentümers oder der Eigentümerin.

Übersteigen die Erstellungskosten das zumutbare Mass, so kann die Gemeinde Beiträge gewähren.

VII. Bewilligungsverfahren und behördliche Kontrolle

Art. 26

Aufsichtsrecht

Der Gemeindebehörde obliegt die Aufsicht über den Bau, den Betrieb, den Unterhalt und die Erneuerung der privaten Abwasseranlagen.

Art. 27

Bewilligung

Für die Erstellung oder Abänderung einer privaten Abwasseranlage sowie für jede Änderung der Benützung und der Betriebsweise einer solchen ist vorgängig die schriftliche Bewilligung der Gemeindebehörde einzuholen.

Gesuchunterlagen

Sie sind nach Weisungen der Bauverwaltung einzureichen.

Baubeginn

Mit den Bauarbeiten darf nicht begonnen werden, bevor das Projekt genehmigt ist. Projektänderungen gegenüber bewilligten Plänen bedürfen einer neuen Bewilligung. Die erteilte Bewilligung erlischt, wenn innert Jahresfrist mit der Ausführung der Arbeiten nicht begonnen wird. Diese Frist kann auf Antrag verlängert werden.

Art. 28

Abnahme

Die erstellten Kanalisationsanlagen sind vor dem Eindecken einzumessen und der Gemeindebehörde zur Abnahme zu melden. Diese verfügt die Änderung vorschriftswidriger Ausführungen.

Betriebskontrolle

Die Anlagen dürfen erst nach behördlicher Kontrolle eingedeckt und in Betrieb genommen werden. Der Gemeindebehörde ist nach der Abnahme und Vollendung der Ausführungsplan der Abwasseranlagen einzureichen.

Spätere Kontrollen

Die Gemeindebehörde ist berechtigt, die Abwasseranlagen jederzeit kontrollieren zu lassen und die Behebung von Missständen anzuordnen. Den beauftragten Organen ist der Zutritt zum Zweck der Kontrolle zu gestatten. Aus der behördlichen Mitwirkung kann keine über die gesetzlichen Bestimmung hinausgehende Verantwortlichkeit der Gemeinde und ihrer Organe abgeleitet werden.

VIII. Übergangsbestimmungen, Rechtsmittel, Inkraftsetzung

Art. 29

Bestehende Anlagen

Bestehende Abwasseranlagen, die den vorstehenden Vorschriften nicht in allen Teilen entsprechen, können mit Zustimmung der Gemeindebehörde auf Zusehen hin belassen werden, sofern diese in gutem Zustand sind und keine Gefährdung darstellen. Bei Umbau oder Erweiterung von Bauten und Abwasseranlagen sind die bestehenden Anlagen auf Kosten des Eigentümers oder der Eigentümerin den geltenden Vorschriften anzupassen.

Art. 30

Delegationskompetenz

Die Gemeindebehörde ist ermächtigt, ihr vorbehaltene Aufgaben zur direkten Erledigung an Gemeindebeamte oder private Fachstellen zu delegieren.

Art. 31

Rechtsmittel

Gegen Entscheide der Gemeindebehörden kann innert 20 Tagen beim Departement für Bau und Umwelt des Kantons Thurgau Rekurs erhoben werden.

Art. 32

Inkraftsetzung

Nach Genehmigung des Regierungsrates des Kantons Thurgau.

Von der Gemeindeversammlung beschlossen am:
23. Juni 1997

Der Gemeindeammann:

sig. B. Lüscher

Der Gemeindeschreiber:

sig. A. Schwager

Vom Regierungsrat genehmigt am: 19. August 1997